

## **Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich**

Sitzung vom 11. April 2012

### **393. Aufbau einer Partnerschaft zwischen der Regierung von Chongqing, Volksrepublik China, und der Regierung des Kantons Zürich (Letter of Intent)**

Die Volksrepublik China zählt heute zu den wirtschaftlich am stärksten wachsenden Volkswirtschaften. Es ist deshalb zweckmässig, wenn sich der Kanton hier als Türöffner für seine diversifizierte Wirtschaft mit ihren ausgezeichneten Unternehmen und hervorragenden Produkten einsetzt. Eine solche Möglichkeit besteht darin, mit einer Stadt eine Partnerschaft einzugehen. Diese Gelegenheit bietet sich mit Chongqing, einer grossen, sich in dynamischer Entwicklung befindlichen Stadt.

Der Botschafter der Schweizerischen Eidgenossenschaft in der Volksrepublik China, Blaise Godet, äussert sich in seinem Schreiben vom 2. April 2012 an den Volkswirtschaftsdirektor zu einem solchen Vorhaben wie folgt:

«Als Schweizerischer Botschafter möchte ich diesen Schritt zu einer Zusammenarbeit zwischen der Stadt Chongqing und dem Kanton Zürich sehr unterstützen. Chongqing ist eine äusserst pulsierende Stadt mit einem grossen Entwicklungspotenzial. Gerade die im LOI erwähnten Bereiche «Finanzwirtschaft, Präzisionstechnik, Umweltschutz und Umwelttechnologien, Handel, Life Sciences, Stadt- und Regionalentwicklung» sind für die Entwicklung von Chongqing und von Westchina von grösstem Interesse.

Ich kann mir gut vorstellen, dass eine fachtechnische Zusammenarbeit für beide Partner sehr fruchtbar und erfolgreich sein wird – selbst im Wissen, dass die Dimensionen zwischen Chongqing und dem Kanton Zürich ja sehr unterschiedlich sind. Diese Kooperation kann einen weiteren wichtigen Beitrag leisten zur Festigung der guten Beziehungen zwischen der Schweiz und der VR China im wirtschaftlichen, wissenschaftlichen, kulturellen und touristischen Bereich.»

Als erster Schritt der Zusammenarbeit soll ein Letter of Intent unterzeichnet werden (Originalschriften auf Chinesisch und Deutsch). Vorgesehen ist eine Partnerschaft in erster Linie auf wirtschaftlicher, darüber hinaus aber auch auf wissenschaftlicher und kultureller, d. h. die gesamtgesellschaftlichen Zusammenhänge betreffender, Ebene. Die Zusammenarbeit wird vorerst auf fünf Jahre vereinbart, mit einer Verlängerungsmöglichkeit um noch einmal fünf Jahre. Im Interesse der Zürcher Volkswirtschaft ist dieser Absichtserklärung zuzustimmen.

Auf Antrag der Volkswirtschaftsdirektion  
beschliesst der Regierungsrat:

I. Es wird folgendem «Letter of Intent bezüglich Aufbau einer Partnerschaft zwischen der Regierung von Chongqing der Volksrepublik China und der Regierung des Kantons Zürich, Schweiz» zugestimmt:

Die Regierung von Chongqing, Volksrepublik China, und die Regierung des Kantons Zürich, Schweiz, im Folgenden «Parteien» genannt, treffen nach den Prinzipien zur Aufnahme diplomatischer Beziehungen durch freundschaftliche Gespräche folgende Vereinbarungen, um die Verständigung und Freundschaft der beiden Parteien zu fördern, und die gute Zusammenarbeit der beiden zu konsolidieren:

#### *Artikel 1*

Die Parteien sind einverstanden, zwischen der Stadt Chongqing der Volksrepublik China und dem Kanton Zürich, Schweiz, eine Partnerschaftsbeziehung einzugehen. In Übereinstimmung mit den jeweiligen Rechtsordnungen werden die Parteien offiziell nach Zustimmung der Regierungen den Partnerschaftsvertrag unterzeichnen.

#### *Artikel 2*

Basierend auf gegenseitigem Vertrauen sowie einem freundschaftlichen Austausch soll die Zusammenarbeit der Parteien gefördert werden, um die gemeinsame Prosperität und Entwicklung voranzutreiben.

#### *Artikel 3*

Gemäss den Prinzipien der Gleichberechtigung und der Freiwilligkeit und dem Ziel der Zusammenarbeit sollen die Parteien durch effiziente Massnahmen im wirtschaftlichen, wissenschaftlichen und kulturellen Bereich den Austausch und die Kooperation verstärken. Zu den Prioritäten der Zusammenarbeit zählen die Parteien die Stärkung der wirtschaftlichen und wissenschaftlichen Beziehungen in den folgenden Gebieten: Finanzwirtschaft, Präzisionstechnik, Umweltschutz- und Umwelttechnologien, Handel, Life Sciences, Stadt- und Regionalentwicklung.

#### *Artikel 4*

Im Rahmen der vorhandenen fachlichen, personellen und finanziellen Ressourcen und in Übereinstimmung mit der jeweiligen Gesetzgebung leisten die Parteien im Rahmen ihrer Möglichkeiten und nach bestem Wissen und Gewissen die notwendige Unterstützung in der Zusammenarbeit.

*Artikel 5*

Die Parteien sind berechtigt, im gegenseitigen Einvernehmen den Inhalt des Vertrages zu ändern und zu ergänzen. Die Änderungen und Ergänzungen werden als Anlage dem Letter of Intent beigefügt.

Das Büro für auswärtige Angelegenheiten der Stadtregierung von Chongqing und die Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Zürich sind verantwortlich für die Umsetzung des Letter of Intents, für die Organisation sowie die Durchführung der gegenseitigen Delegationsbesuche.

*Artikel 6*

Die beiden Vertragsparteien pflegen den gegenseitigen Kontakt und schaffen Rahmenbedingungen, die den Austausch und die Kooperation zwischen den Parteien unterstützen. Die Parteien fördern die Zusammenarbeit insbesondere durch:

1. Erfahrungsaustausch und regelmässigen, gegenseitigen Informationsaustausch;
2. Erarbeitung gemeinsamer Kooperationspläne, Branchenprogramme und Projekte;
3. Aufbau gemeinsamer Experten- und Arbeitsgruppen: Organisation gemeinsamer Seminare, Foren, Runden-tische; Durchführung von Trainings und anderen Veranstaltungen mit Ausbildungscharakter; regelmässige Konsultationen auf Expertenebene.

*Artikel 7*

Der Letter of Intent wird am 23. April 2012 in Chongqing unterzeichnet und ist fünf Jahre gültig. Falls eine Partei den Vertrag kündigen möchte, soll eine schriftliche Kündigung sechs Monate vor der Ablauffrist erfolgen, andernfalls wird dieser Letter of Intent automatisch um fünf Jahre verlängert.

*Artikel 8*

Dieser Letter of Intent wird in den zwei Sprachen Chinesisch und Deutsch verfasst. Es werden pro Sprache zwei Exemplare unterzeichnet. Jeder Wortlaut ist gleichermassen verbindlich.

Vizebürgermeister der Stadtregierung Chongqing Volksrepublik China	Regierungsrat des Kantons Zürich, Schweiz
--	---

II. Die Volkswirtschaftsdirektion wird zur Unterzeichnung ermächtigt.

III. Dieser Beschluss ist bis zur Unterzeichnung des Letter of Intent durch beide Parteien nicht öffentlich.

IV. Mitteilung an die Direktionen des Regierungsrates und an die Staatskanzlei.



Vor dem Regierungsrat  
Der Staatsschreiber:

**Husi**